

<b>A</b>	<b>Allgemeines</b>
<b>B</b>	<b>Aufnahmegebühren</b>
<b>C</b>	<b>Beitragsregelungen</b>
<b>D</b>	<b>Beitragsfristen</b>
<b>E</b>	<b>Beitragsverwendung</b>
<b>F</b>	<b>Nachweisführung</b>
<b>G</b>	<b>Ehrenamtliche Arbeitsleistungen</b>
<b>H</b>	<b>Beschlussfassung</b>

## **A Allgemeines**

- (1) Die Beitragsordnung (im folgenden BGO) wird auf der ordentlichen Mitgliederversammlung jährlich beschlossen.
- (2) Gravierende Veränderungen in der BGO, die sich im Laufe eines Geschäftsjahres ergeben, können nur durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (3) In Ausnahme- bzw. Notfällen (Pandemie, andere Katastrophen), in deren Folge langfristig kein Sportbetrieb möglich ist, darf der Vorstand nach § 26 in Abstimmung mit den Abteilungsleitern die Beiträge reduzieren, ohne die Geschäftsfähigkeit des Vereins zu gefährden.

## **B Aufnahmegebühren**

- (1) Für die Neuaufnahme in den Verein sind 5,00 € Aufnahmegebühren zu entrichten.

## **C Beitragsregelungen**

- (1) Die Höhe des Jahresbeitrages ist für die einzelnen Abteilungen differenziert und richtet sich nach den anfallenden Aufwendungen, die zum Betreiben der jeweiligen Sportart notwendig sind.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag setzt sich zusammen aus dem Grundbeitrag und dem Abteilungszuschlag.
- (3) Für die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages sind die persönlichen Daten des betreffenden Mitgliedes per 01.01. des laufenden Geschäftsjahres maßgebend.
- (4) Alle Mitglieder erteilen dem Verein eine Einzugsermächtigung zur Abbuchung des Mitgliedsbeitrages.
- (5) Im Geschäftsjahr neu eintretende Mitglieder zahlen den Mitgliedsbeitrag anteilig.
- (6) Bei Kündigung der Mitgliedschaft gelten folgende Regelungen:
  - a. Bei Vereinsaustritt vom 01.01. bis zum 30.06. eines Geschäftsjahres erlischt die Mitgliedschaft im Verein generell zum 30.06. Der Beitrag wird anteilig für das 1. Halbjahr durch den Verein eingezogen.
  - b. Bei Vereinsaustritt ab dem 01.07. eines Geschäftsjahres erlischt die Mitgliedschaft im Verein generell zum 31.12. Der Beitrag für das 2. Halbjahr wird durch den Verein eingezogen (siehe BGO, D (1)).  
Maßgebend ist immer der Posteingang der schriftlichen Austrittserklärung des betreffenden Mitgliedes.
- (7) Bei Vereinsausschluss erfolgt keine Beitragsrückerstattung.
- (8) Sonderbestimmungen, welche Spieler/Innen betreffen, deren Mitgliedschaft kurzfristig bzw. zeitlich begrenzt beim TSV Graupa sein wird, werden separat geregelt.

(9) Beitragsarten:

### Monatlicher Grundbeitrag

Erwachsene	8,00 €
Kinder/Jugendliche bis 18 Jahre	4,00 €
Fördernde Mitglieder	2,00 €
Ehrenmitglieder	beitragsfrei

### Monatlicher Abteilungszuschlag

<b>FB</b> mit Spielbetrieb	Erwachsene	4,00 €
	Kiinder/Jugendliche bis 18 Jahre	2,50 €
<b>FB</b> ohne Spielbetrieb	Erwachsene	2,00 €
	Kinder/Jugendliche bis 18 Jahre	2,00 €

### Monatlicher Abteilungszuschlag

<b>TT</b> mit Spielbetrieb	Erwachsene	4,00 €
	Kiinder/Jugendliche bis 18 Jahre	3,00 €
<b>TT</b> ohne Spielbetrieb	Erwachsene	3,00 €
	Kinder/Jugendliche bis 18 Jahre	2,50 €
<b>VB</b> mit Spielbetrieb	Erwachsene	2,00 €
	Kiinder/Jugendliche bis 18 Jahre	1,50 €
	1. Mannschaft Herren	4,00 €
<b>VB</b> ohne Spielbetrieb	Erwachsene	1,00 €
	Kinder/Jugendliche bis 18 Jahre	1,00 €
<b>TU</b> mit Wettkampfbetrieb	Kinder/Jugendliche/Erwachsene	2,50 €
<b>TU</b> ohne Wettkampfbetrieb	Kinder/Jugendliche/Erwachsene	1,00 €
<b>AER, ASG</b>	Kinder/Jugendliche/Erwachsene	1,00 €
<b>BAD</b>	Kinder/Jugendliche/Erwachsene	0,50 €

- (10) Bei Mitgliedschaft in mehreren Abteilungen ist nur ein Mal Grundbeitrag zuzüglich der jeweiligen Abteilungszuschläge zu zahlen.
- (11) Bei zwei Vollzahlern (Eltern) und zwei Kindern im Verein ist das 2. Kind (bis 18 Jahre) vom Grundbeitrag befreit.
- (12) Grundsätzlich ist jedes 3. Kind (bis 18 Jahre) vom Grundbeitrag befreit, unabhängig davon, ob die Eltern Mitglied im Verein sind oder nicht.
- (13) Sämtliche unter (11) und (12) genannten Befreiungen werden nur auf Antrag der betreffenden Familien gewährt.

## D Beitragsfristen

- (1) Die Beiträge sind für alle Mitglieder halbjährlich zum 31.01. und zum 30.09. des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten.
- (2) Die Kassierung (Bankeinzug) erfolgt auf Grund der aktuellen Mitgliederlisten des Vereines.
- (3) Die Geschäftsstelle gleicht sämtliche Kontonummern in Zusammenarbeit mit der Mitgliederverwaltung im Rahmen der Bestandserhebung ab oder arbeitet aktuelle, von dem betreffenden Mitglied schriftlich eingereichte Veränderungen, ein.

- (4) Die Kosten eventuell auftretender Rückbuchungen werden vollständig und zuzüglich 5,00 € Bearbeitungsgebühr dem betreffenden Vereinsmitglied in Rechnung gestellt.
- (5) Befindet sich ein Mitglied im Zahlungsverzug, werden sofort Mahngebühren in Höhe von 5,00 € fällig.

### **E Beitragsverwendung**

- (1) Die Verwendung der Beiträge obliegt ausnahmslos dem TSV Graupa e.V.
- (2) Die zur Verfügung stehenden Mittel werden im Sinne der Satzung und der FO des Vereins verwendet.

### **F Nachweisführung**

- (1) Als Nachweis für die Mitgliedschaft im Verein gilt die Eintragung in der Mitgliederverwaltung des Vereins.
- (2) Den Nachweis für die Beitragsentrichtung führt die Geschäftsstelle des Vereins.
- (3) Bei fehlender bzw. nicht termingerechter Entrichtung des Beitrages erlischt die Mitgliedschaft und somit der Versicherungsschutz des betreffenden Mitgliedes zum 30.06. bzw. zum 31.12. des Geschäftsjahres.
- (4) Änderungen der für den Verein relevanten Daten sind der Geschäftsstelle umgehend schriftlich mitzuteilen.
- (5) Bei einem Vereinsaustritt ist die Mitgliedschaft schriftlich beim Vereinsvorstand zu kündigen.

### **G Ehrenamtliche Arbeitsleistungen**

- (1) Zur Wartung und Pflege der Sportanlagen des Vereins sowie zur Organisation und Durchführung von Veranstaltungen sind ehrenamtliche Arbeitsleistungen der Vereinsmitglieder erforderlich, deren Kontrolle und Abrechnung in der Verantwortung der Abteilungen liegt.
- (2) Alle Mitglieder ab einem Alter von 16 Jahren haben im Geschäftsjahr mindestens 6 Stunden zu leisten. Ausgenommen von dieser Regelung sind Fördermitglieder, Ehrenmitglieder und Rentner.
- (3) Sollte ein Mitglied nicht in der Lage sein, die Stunden teilweise oder ganz zu leisten, müssen diese am Jahresende mit 5,00 €/Stunde abgegolten werden.
- (4) Die Abrechnung der Arbeitsstunden wird von den Abteilungsleitern bis zum 10.01. des Folgejahres an die Geschäftsstelle gemeldet, die ihrerseits bis zum 31.01. des Folgejahres den betreffenden Mitgliedern eine Rechnung stellt.

### **H Beschlussfassung**

Die Beitragsordnung wurde im Rahmen der Delegiertenkonferenz des TSV Graupa im Umlaufverfahren im Juni 2021 in der vorliegenden Form beschlossen.